

- Verkehrsrecht
- Strafrecht
- Grundstücksvertragsrecht

Regattastraße 122 12527 Berlin-Grünau fon: (030) 615 04 770 e-Mail: kanzlei@Dubraus.de

Mandanteninformation Dezember 2010

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Mietrecht

Mangel muss angezeigt werden

Mieter dürfen bei Mängeln an der Mietwohnung die Miete nur mindern, wenn sie den Mangel dem Vermieter bereits angezeigt haben. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Das so genannte Zurückbehaltungsrecht diene dazu, auf den Vermieter Druck auszuüben, damit er etwaige Mängel beseitigt. Wenn aber dem Vermieter die Mängel nicht bekannt seien, könne die Zahlungsverweigerung diese Funktion nicht erfüllen.

Im zugrunde liegenden Fall hatten Mieter mehrere Monate lang keine bzw. nur einen Teil der Miete gezahlt ohne den Vermieter über den Grund der Minderung zu informieren. Der Vermieter kündigte daraufhin wegen Zahlungsverzugs. Zu Recht, entschied der BGH. Ein Zurückbehaltungsrecht der Mieter an Mietzahlungen, die sie für einen Zeitraum vor der Anzeige des – dem Vermieter zuvor nicht bekannten – Schimmelpilzbefalls der Wohnung schulden, komme nicht in Betracht.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 03.11.2010 - VIII ZR 330/09 -

Arbeitsrecht

"Arschloch"

Bezeichnet ein Kraftfahrer den Vertreter eines Kunden seines Arbeitgebers mehrfach als "Arschloch", recht-

fertigt das nicht immer eine fristlose Kündigung. Eine notwendige Einzelfall-



prüfung und Interessenabwägung kann zu dem Ergebnis führen, dass gleichwohl nur eine Abmahnung ausreicht. Dies hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein entschieden. In dem zugrunde liegenden Fall arbeitete ein Mann seit über sechs Jahren für ein Logistikzentrum. Er hatte einen Kunden mehrfach, trotz einer sehr engen Einfahrt, unfallfrei beliefert, bevor er bei einer Anlieferung von einer ihm unbekannten Person in gereiztem Ton aufgefordert wurde, nicht weiterzufahren. Darauf erwiderte er: "Ich liefere hier seit Jahren und jetzt aus dem Weg, du Arsch." Im anschließenden Wortgefecht bezeichnete er sein Gegenüber mehrfach als "Arschloch". Sein Arbeitgeber kündigte deswegen das Arbeitsverhältnis.

Das Landesarbeitsgericht sah keinen ausreichenden Kündigungsgrund. Zwar stelle das grob beleidigende Verhalten des Klägers grundsätzlich einen erheblichen Verstoß gegen seine Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis dar. Auch wenn es die Geschäftsbeziehungen des Arbeitgebers gefährde, müsse hier zugunsten des Klägers jedoch berücksichtigt werden, dass er nicht gewusst habe, wer sein Gegenüber war und dass es sich um einen Repräsentanten des Kunden handelte. Daher hätte eine Abmahnung hier ausgereicht.

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 08.04.2010 – 4 Sa 474/09 –

Rundfunkgebührenrecht

GEZ-Gebühr für Internet-PC

Internetfähige PCs sind Rundfunkempfangsgeräte im Sinne des Rundfunkgebührenstaatsvertrags für die Rundfunkgebühren zu zahlen sind. Dies entschied das Bundesverwaltungsgericht.

Im zugrunde liegenden Fall hielten die Rundfunkanstalten die Besitzer von internetfähigen PCs für gebührenpflichtig, weil sich mit diesen Geräten Sendungen empfangen lassen, die mit so genannten Livestreams in das Internet eingespeist werden. Im Rahmen der Zweitgeräte-Befreiung wird die Rundfunkgebühr allerdings nicht verlangt, wenn der Besitzer bereits über ein angemeldetes herkömmliches

Rundfunkgerät in derselben Wohnung oder demselben Betrieb verfügt. Die Kläger waren zwei Rechtsanwälte und ein Student, die in ihren Büros bzw. in der Wohnung kein angemeldetes Rundfunkgerät bereit hielten, aber dort jeweils internetfähige PCs besaßen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revisionen der drei Kläger gegen abschlägige Urteile der Vorinstanzen zurückgewiesen. Bei internetfähigen PCs handele es sich um Rundfunkempfangsgeräte im Sinne des Rund-

funkgebührenstaatsvertrags. Für die Gebührenpflicht kommeesnachdessen Regelungen lediglich



darauf an, ob die Geräte zum Empfang bereit gehalten werden, nicht aber darauf, ob der Inhaber tatsächlich Radio- bzw. Fernsehsendungen mit dem Rechner empfange. Ebenso wenig sei es erheblich, ob der PC mit dem Internet verbunden sei, wenn er technisch nur überhaupt dazu in der Lage ist.

Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 27.10.2010

- 6 C 12.09, 6 C 17.09, 6 C 21.09 -

Straßenverkehrsrecht

Bierbike benötigt Sondernutzungserlaubnis

In vielen größeren deutschen Städten sind seit geraumer Zeit sogenannte Party- oder Bierbikes auf öffentlichen Straßen unterwegs.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf entschied jetzt, dass die Nutzung dieser Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis bedarf, da hierbei nicht die Nutzung öffentlicher Straßen zu Verkehrszwecken, sondern das gesellige Feiern im Vordergrund stehe.

Insbesondere aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes werde deutlich, dass der Hauptzweck des Betriebes dieser